



# Thesaurieren oder ausschütten?

Die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds wird sich ab 2018 grundlegend ändern. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob künftig thesaurierende oder ausschüttende Fonds für Berater und Anleger sinnvoller sind

von StB Jochen Busch, Baker Tilly, München

Zum 1. Januar wird die Besteuerung von Investmentfonds neu geregelt. An die Stelle der bisherigen Zurechnung der Erträge beim Anleger (mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen) tritt ab 2018 bei Publikumsfonds eine modifizierte intransparente Besteuerung (vgl. zu Details *DZB 02.2017*, S. 38f). Dies wirft für Berater und Anleger auch die Frage auf, wie ausschüttende und thesaurierende Fonds künftig behandelt werden. Im Folgenden soll die Steuerbelastung beider Formen untereinander und gegenüber einer Direktanlage verglichen werden.

## Änderungen im Überblick

Der Investmentfonds selbst ist künftig mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig. Dies gilt im Wesentlichen für vereinnahmte deutsche Dividenden, für inländische Immobilieneinkünfte und Zinsen auf in Deutschland grundbuchbesichertes Fremdkapital. Der Steuersatz beträgt 15,00%, sofern, wie bei Dividenden, eine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, sonst sind es 15,83%. Daneben werden – wie bisher – unter Umständen ausländische Quellensteuern fällig.

Der Anleger versteuert ab 2018 Ausschüttungen und einen Gewinn oder Verlust bei Verkauf der Fondsanteile. Steuern, die auf Fondsebene anfallen, sind dabei im Unterschied zum aktuellen Recht beim Anleger nicht mehr anrechenbar. Hinzu tritt als neues Element die sogenannte Vorabpauschale. Sie ersetzt die geltende eingeschränkte

Besteuerung der vom Fonds thesaurierten Erträge. Die Vorabpauschale fällt aber nur an, wenn die tatsächlichen Ausschüttungen eines Jahres hinter einem typisierten „risikolosen“ Basisertrag zurückbleiben. Der Basisertrag ist definiert als der Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres mul-



StB Jochen Busch,  
Baker Tilly, München

tipliziert mit 70% des Basiszinses. Dieser Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Er wird jährlich von der Finanzverwaltung veröffentlicht. Der Basisertrag für das Jahr 2016 zum Beispiel betrug 0,77% des Anteilswertes zu Jahresbeginn und wird jährlich neu festgelegt. Die Vorabpauschale ist auf die Wertsteigerung des Fondsanteils in dem betreffenden Jahr zuzüglich erfolgter Ausschüttungen begrenzt. Dies soll eine Substanzbesteuerung vermeiden. Der Vor-

teil der Vorabpauschale: Sie ist erst im folgenden Kalenderjahr zu versteuern, was für den Anleger einen Stundungsvorteil bedeutet. Beim Fondsanteilsverkauf wird der vom Anleger zu versteuernde Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit angefallenen Vorabpauschalen gemindert.

Das neue Gesetz stellt die Fondserträge zudem teilweise steuerfrei. Hierfür will der Gesetzgeber die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene beim Anleger in pauschalierter Form berücksichtigen. Bei Aktienfonds im Privatvermögen sind 30% der Erträge steuerfrei. Bei Mischfonds (Fonds mit mindestens 25% Aktienquote) beträgt die Freistellung 15%. Was bedeutet das nun für die Steuerbelastung von thesaurierenden und ausschüttenden Fondsanteilsklassen?

## Aktienfonds

Aktienfonds, die ihre Rendite überwiegend über Wertsteigerungen, d.h. Veräußerungsgewinne, erzielen, vermitteln den Fondsanlegern bei thesaurierenden Anteilsklassen einen Steuerstundungsvorteil.

**Beispiel 1 (Annahmen):** Fondsrendite: 6% vor Steuern, ausschließlich durch Veräußerungsgewinne; Rücknahmepreis zu Jahresanfang: 100 €; Basiszins aus 2016: 0,77%

**Thesaurierender Fonds:** Zu versteuern ist nur die Vorabpauschale in Höhe von 0,77% \* 70% \* 100 € = 0,54 € je Fondsanteil. Hie-

rauf werden 0,14€ Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag fällig. Bezogen auf den aufgelaufenen Fondsertrag beträgt die Steuerbelastung somit 2,37% (0,14€/6€).

**Ausschüttender Fonds:** Auch hier sind 30% der Erträge freigestellt. Der Anleger versteuert somit 70% der Ausschüttung von 6€ mit 26,38% Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag (=1,11€). Die Steuerbelastung ist mit 18,46% (1,11€/6€) deutlich höher.

**Direktanlage:** Die Realisierung des Veräußerungsgewinns von 6€ löst beim Anleger unmittelbar 26,38% Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aus (1,58€).

Bei Aktienfonds, die ihre Rendite ausschließlich über Dividenden erzielen und nicht über Wertsteigerungen, ist zu beachten, dass auf Fondsebene zusätzliche Steuern anfallen, die der Anleger nicht anrechnen kann. Bei inländischen Dividenden und bei Ausschüttungen von Unternehmen aus einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, beträgt der Steuersatz in der Regel 15% (Kapitalertragsteuer/Quellensteuer). Hierdurch steigt zwar auch beim thesaurierenden Fonds die Gesamtbelastung. Sie ist aber selbst in diesem Szenario niedriger als beim ausschüttenden Fonds und bei der Direktanlage.

**Beispiel 2 (Annahmen):** Fondsrendite 6% vor Steuern, ausschließlich aus Dividenden mit 15% Quellensteuerabzug. Nach Quellensteuern beträgt die Rendite auf Fondsebene also nur 5,1%; Rücknahmepreis zu Jahresanfang: 100€ pro Fondsanteil

**Thesaurierender Fonds:** Der Anleger versteuert wie in Beispiel 1 nur die Vorabpauschale in Höhe von 0,54€ je Fondsanteil. Hierauf werden 0,14€ Abgeltungsteuer fällig. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung auf Fondsebene (15% von

6 = 0,90€) ergibt sich eine Gesamtsteuerquote von 17,37% ((0,9€ + 0,14€)/6€).

**Ausschüttender Fonds:** Der Anleger versteuert 70% der Ausschüttung von 5,1€ mit 26,38% Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag (=0,94€). Die Steuerbelastung über Fonds- und Anlegerebene ist mit 30,69% (0,9€+0,94€)/6€) wiederum deutlich höher als bei einer Thesaurierung.

**Direktanlage:** Steuerbelastung 26,38% unter Anrechnung der Quellensteuer.

**Rentenfonds**

Auch bei Rentenfonds lassen sich mit thesaurierenden Fondsanteilklassen Steuerstundungsvorteile gegenüber ausschüttenden Fonds und der Direktanlage erzielen.

**Beispiel 3 (Annahmen):** Fondsrendite 3%, erzielt durch nicht quellensteuerpflichtige Zinserträge; Rücknahmepreis: 100€

**Thesaurierender Fonds:** Der Anleger versteuert die Vorabpauschale von 100€ \* 0,77% = 0,77€ mit Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag (0,20€). Gemessen am Bruttoertrag ergibt sich daraus eine Steuerbelastung von 6,77% (0,20€ / 3€).

Die ausschüttende Fondsvariante führt ebenso wie die Direktanlage zu einer deutlich höheren Steuerbelastung von 26,38%.

**Schlussfolgerungen**

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich mit thesaurierenden Fondsanteilklassen für Anleger Steuerstundungsvorteile erzielen lassen, sofern die Fondsrendite höher als die Vorabpauschale ist. Dies gilt sowohl im Vergleich zur ausschüttenden Fondsanteilklassen als auch zur Direktanlage. Besonders groß ist der Steuervorteil bei Fonds, auf deren Erträge auf Fondsebene keine Quellensteuerabzüge anfallen. Das betrifft zum Beispiel Aktienfonds mit ei-

nem hohen Anteil von (in der Regel quellensteuerfreien) Veräußerungsgewinnen sowie Anleihenfonds, soweit deren Zinserträge und/oder Veräußerungsgewinne ebenfalls quellensteuerfrei bleiben. Der Steuerstundungsvorteil von thesaurierenden Fonds besteht grundsätzlich bis zum Verkauf der Fondsanteile durch den Anleger. Dann kommt es aber zu einer Nachversteuerung der thesaurierten Fondserträge beim Anleger – zu dem dann geltenden Steuersatz.

**Bleibt die Abgeltungsteuer?**

Ob Anleger ab 2018 deshalb bei Neuanlagen thesaurierende Fondsanteilklassen generell bevorzugen sollten, lässt sich aber trotzdem nicht allgemeingültig beantworten. Zu beachten ist dabei vor allem, dass sich Basiszinssatz und die Steuersätze in Zukunft ändern könnten. Höhere Steuersätze zum Zeitpunkt des Anteilsverkaufs würden den während der Fondshaltedauer erzielten Steuerstundungsvorteil reduzieren und eventuell sogar zu einer finalen Steuer Mehrbelastung führen. Daher empfiehlt sich für Berater und Anleger, die Steuerpläne der nächsten Bundesregierung laufend zu verfolgen. Ferner ist die individuelle Steuersituation des Anlegers während der Haltedauer des Fonds sowie im Jahr des Verkaufs im Auge zu behalten. Sollte zudem die Abgeltungsteuer tatsächlich zu Gunsten der normalen tariflichen Einkommensteuer abgeschafft werden, wären hiervon insbesondere Gutverdiener und vermögende Anleger betroffen, Pensionäre oder Studenten mit geringen sonstigen Einkünften hingegen weniger oder bestenfalls gar nicht.

**Liquidität für Vorabpauschale**

Zu guter Letzt ist bei der Wahl der Anteilklassen zu berücksichtigen, dass Anleger, die in thesaurierende Fonds investieren, während der Haltedauer keine Ausschüttungen erhalten. Sie müssen somit die Steuer aus der Vorabpauschale aus ihrer eigenen Liquidität finanzieren oder hierfür Anteile verkaufen. Diese nur beispielhaft erwähnten Aspekte machen eine strategische Finanz- und Steuerplanung aus Berater- und Anlegersicht erforderlich.

**Typisierte laufende Gesamtsteuerbelastungen ab 2018**

Annahme: Fondsanteil 100 €, Basiszins: 0,77 %, Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag = 26,38 %

	Ertrag	erzielt durch	Thesaurierend	Ausschüttend	Direktanlage*
Aktienfonds	6%	nur Wertsteigerung	2,37%	18,46%	26,38%
	6%	nur Dividenden	17,37%	30,69%	26,38%
Rentenfonds	3%	nur Zinserträge	6,77%	26,38%	26,38%

\*realisierter Gewinn; Quelle: Baker Tilly

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.